

200 20 33 IV  
KNB/ISD/LAB

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 10. Dezember 2020**

Verwaltungsrichter Knapp  
Gerichtsschreiber Isliker

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 29. November 2019



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der 1984 geborene A.\_\_\_\_\_ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer), gelernter ... mit ... als ... und seit Februar 2009 als ... der C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Arbeitgeberin) tätig, leidet an Multipler Sklerose (MS) und bezieht aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen seit dem 1. Januar 2012 eine Viertelsrente bzw. ab dem 1. April 2012 eine halbe Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV; vgl. Akten der IV-Stelle Bern [IVB bzw. Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [AB] 3, 5, 23, 28, 35, 43). Im Rahmen einer im November 2015 eingeleiteten Revision von Amtes wegen wurde der Rentenanspruch unverändert bestätigt (vgl. AB 50). Zu- folge Vaterschaft des Versicherten wurde der Rentenanspruch mit Verfü- gung vom 12. Oktober 2018 (AB 64) mit Wirkung ab dem 1. Juni 2018 da- hingehend angepasst, dass dem Versicherten zusätzlich eine Kinderrente ausgerichtet wurde.

Mit E-Mail vom 14. Februar 2019 (AB 68/1) ersuchte der Versicherte die IVB um Revision, namentlich hinsichtlich der massgebenden Vergleichs- einkommen (angepasst auf den aktuellen Lohn). Die IVB leitete in der Fol- ge eine Rentenrevision ein (vgl. AB 69). In diesem Zusammenhang tätigte die IVB u.a. Abklärungen zu den Erwerbseinkünften des Versicherten (vgl. AB 71, 74, 76, 77, 79, 80 ff.) und stellte ihm mit Vorbescheid vom 28. Mai 2019 (AB 87) die rückwirkende Reduktion der Invalidenrente auf eine Vier- telsrente sowie die – zufolge Meldepflichtverletzung – Rückforderung von Rentenbeträgen im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Januar 2019 in Aussicht. Nach verschiedener Korrespondenz zwischen dem Versicher- ten und der IVB sowie Eingang weiterer Unterlagen (vgl. etwa AB 89, 90, 91, 93, 94, 98, 99) stellte die IVB dem Versicherten mit einem weiteren Vorbescheid vom 2. Oktober 2019 (AB 100) die rückwirkende Reduktion des Rentenanspruchs auf eine Viertelsrente per 1. Januar 2016 und die Wiederausrichtung einer halben Rente ab dem 1. Januar 2020 sowie eine Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Rentenleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Januar 2019 im Umfang von Fr. 19'659.-- in Aussicht. Auf eine Rückerstattung der für den Zeitraum vom

1. Februar bis 30. November 2019 zuviel ausgerichteten Rentenleistungen verzichtete die IVB. Dagegen erhob der Versicherte am 8. Oktober 2019 Einwand (AB 101). Mit gleichzeitiger Rentenherabsetzungs- und Rückerstattungsverfügung vom 29. November 2019 (AB 104) hielt die IVB an ihrem Vorbescheid fest.

## **B.**

Hiergegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 14. Januar 2020 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung vom 29.11.2019 sei aufzuheben.
2. Dem Beschwerdeführer sei weiterhin eine halbe Rente (und Kinderrente) auszurichten bzw. es sei auf eine rückwirkende Rentenkürzung zu verzichten.
3. Eventualiter: Die Rente sei lediglich für das Jahr 2016 auf eine Viertelsrente zu reduzieren.
4. Subeventualiter: Das Dossier sei zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurück zu weisen.
5. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
6. Dem Beschwerdeführer sei die Rückerstattung, soweit sie nicht aufgehoben wird, zu erlassen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Mit Beschwerdeantwort vom 20. Februar 2020 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 17. Juli 2020 wurde festgehalten, dass ohne ausdrücklichen Gegenbescheid des Beschwerdeführers das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit der nächsten prozessleitenden Verfügung abgeschrieben werde. Im Übrigen wurde das Beweisverfahren geschlossen.

Mit Eingabe vom 21. Juli 2020 hielt der Beschwerdeführer unter Hinweis auf – trotz anderweitiger Zusicherung der Beschwerdegegnerin – von der

Ausgleichskasse des Kantons Bern getätigte Inkassomassnahmen, an seinem Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung fest.

Mit prozessleitender Verfügung vom 10. August 2019 wurde die Beschwerdegegnerin aufgefordert, umgehend zu bestätigen, dass sie bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Rückerstattungsforderung von einer weiteren Vollstreckung bzw. Mahnung absehe.

Mit Eingabe vom 12. August 2020 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass sie die Ausgleichskasse erneut um einen unbefristeten Mahnstopp betreffend die streitige Rückerstattungsforderung ersucht habe und reichte eine Kopie des entsprechenden Schreibens ein.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal-

tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

Soweit allerdings um Erlass der Rückerstattungsforderung ersucht wird (vgl. Beschwerde S. 2, Rechtsbegehren Ziff. 6), ist darauf – da hierüber von der Beschwerdegegnerin noch nicht verfügt wurde und damit kein Anfechtungsobjekt (vgl. dazu E. 1.2 hiernach) vorliegt – nicht einzutreten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer unbenommen bleibt, innert 30 Tagen seit dem rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bei der Verwaltung ein schriftliches und begründetes Gesuch um Erlass (inklusive allfälliger Belege) zu stellen.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104), in welcher die Beschwerdegegnerin die halbe Rente rückwirkend ab 1. Januar 2016 auf eine Viertelsrente herabsetzte und ab 1. Januar 2020 wieder einen Anspruch auf eine halbe Rente bestätigte. Hinsichtlich der zwischen 1. Januar 2016 und 31. Januar 2019 ausgerichteten Rentenbetroffenisse verlangte sie die Rückerstattung im Umfang von Fr. 19'659.--. Keine Rückforderung erfolgte für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. (recte: 30.) November bzw. 31. Dezember 2019 (AB 104/4 f.; Beschwerdeantwort, S. 2 Ziff. 2). Nachdem der Rentenanspruch ab 1. Januar 2020 unbestritten ist und dem Beschwerdeführer zufolge des Verzichts auf Rückforderung von Rentenleistungen zwischen dem 1. Februar und 31. Dezember 2019 im betreffenden Umfang von der rückwirkenden Herabsetzung des Rentenanspruchs nicht betroffen ist, verbleibt vorliegend einzig die Rechtmässigkeit der verlangten Rückforderung von Rentenleistungen zwischen 1. Januar 2016 und 31. Januar 2019 in der Höhe von Fr. 19'659.-- streitig und zu prüfen.

**1.3** Umstritten ist – wie gerade erwähnt – die rückwirkende Herabsetzung des Rentenanspruchs zwischen 1. Januar 2016 und 31. Januar 2019 und in diesem Zusammenhang eine Rückforderung in der Höhe von Fr. 19'659.--. Der Streitwert liegt daher unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Vorab ist in formeller Hinsicht eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht, es sei nie eine Verfügung über die rückwirkende Rentenanpassung erlassen worden und die angefochtene Rückforderungsverfügung vom 29. November 2019 (AB 104) weise eine unzureichende Begründung, namentlich hinsichtlich eines Wiedererwägungsgrundes, der Verwirkungsfristen sowie der Möglichkeit eines Erlasses, auf (Beschwerde, S. 4, Ziff. 2).

**2.2** Die Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 16. September 2019, 9C\_494/2019, E. 4, nicht publ. in BGE 145 V 320; SVR 2017 KV Nr. 6 S. 30 E. 5).

**2.3** Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) – obschon diese ungenau formell lediglich als Rückforderungsverfügung bezeichnet wurde (vgl. AB 104/1) – offenkundig materiell sowohl über die vorübergehende rückwirkende Rentenherabsetzung für die Dauer vom 1. Januar 2016 bis

31. Dezember 2019 mit einem nachfolgend erneuten Anspruch auf eine halbe Rente als auch über die Rückforderung von Rentenleistungen in der Höhe vom Fr. 19'659.-- im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Januar 2019 zufolge Meldepflichtverletzung verfügt hat (vgl. AB 104/4 f.). Die – mutmasslich aus einem redaktionellen Versehen – in Aussicht gestellte separate Rückerstattungsverfügung (vgl. 104/4) erweist sich daher als überflüssig.

Im Übrigen ist vorliegend hinsichtlich der Verfügungsbegründung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs erkennbar. Die angefochtene Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) erweist sich als rechtsgenügend begründet. Einerseits ergibt sich unschwer aus den erwerblichen Abklärungen der Beschwerdegegnerin, namentlich etwa dem ersten Vorbescheid vom 28. Mai 2019 (AB 87/2), dass sie aufgrund einer Einkommenssteigerung ab 2016 von einem erwerblichen Revisionsgrund und einer diesbezüglichen Verletzung der Meldepflicht ausging. Hierzu und insbesondere auch zur erwerblichen Situation sowie den massgebenden Vergleichseinkommen im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum setzte sich der Beschwerdeführer denn auch im Rahmen einer umfassenden Beschwerdeeingabe im Einzelnen auseinander (vgl. Beschwerde, S. 5 ff. Ziff. 3 f.). Demnach war eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung respektive eine wirksame Darlegung des eigenen Standpunktes hinsichtlich der zentralen Streitfrage der massgebenden Vergleichseinkommen für die Jahre 2016 bis 2019 vorliegend ohne weiteres möglich. Schliesslich könnte eine (leichte) Verletzung des rechtlichen Gehörs – welche hier (wie dargelegt) gerade nicht vorliegt – im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedenfalls als geheilt gelten, da der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer seine Rügen uneingeschränkt vortragen konnte und das angerufene Verwaltungsgericht volle Kognition hat (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 126 V 130 E. 2b S. 132; SVR 2019 IV Nr. 65 S. 210 E. 4.3).

**2.4** Zusammenfassend ist eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) aus formellen Gründen nicht angezeigt.

### **3.**

**3.1** Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

**3.2** Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

**3.3** Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

**3.3.1** Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer

Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2018 UV Nr. 22 S. 79 E. 2.2.1).

**3.3.2** Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung oder das Revisionsgesuch ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende (bzw. anspruchrelevant höhere) Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117 E. 2.1).

**3.3.3** Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2019 IV Nr. 39 S. 124 E. 5).

**3.3.4** Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1). Wurde die Rente zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattgefunden hat, d.h. eine rechtskonforme (medizinische) Sachverhaltsabklärung, eine Beweiswürdigung und gegebenenfalls – sofern Hinweise für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands bestanden – ein Einkommensvergleich durchgeführt worden sind (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135 E. 3.1.2).

#### 4.

**4.1** Die Beschwerdegegnerin ist auf das Revisionsgesuch vom 14. Februar 2019 (AB 68) eingetreten und hat danach materiell über den Rentenanspruch rückwirkend neu verfügt (AB 104); die Eintretensfrage ist daher nicht gerichtlich zu überprüfen (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). Indes ist nachfolgend in einem ersten Schritt zu prüfen, ob eine für den Leistungsanspruch potentiell wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist. Dies mit Blick auf die dem Beschwerdeführer ab 2016 vorgeworfene Meldepflichtverletzung.

**4.1.1** Zu vergleichen (zur zeitlichen Vergleichsbasis siehe E. 3.3.4 hier- vor) ist der Sachverhalt, wie er der rentenzusprechenden Verfügung vom 13. Dezember 2012 (AB 43) zugrunde lag, mit demjenigen, der sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) – namentlich ab 2016 – entwickelt hat. Revisionsrechtlich unbeachtlich ist die Mitteilung vom 17. März 2016 (AB 50), mit welcher ein unveränderter Rentenanspruch bestätigt wurde, da diese nicht auf einer umfassenden materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nach Massgabe der Rechtsprechung (vgl. BGer vom 25. Februar 2020, 8C\_735/2019, E. 3.2) beruhte.

**4.1.2** Gestützt auf die Akten erstellt und zwischen den Parteien unbestritten ist, dass sich der medizinische Sachverhalt im vorliegenden Betrachtungszeitraum nicht massgebend verändert hat, das heisst der Beschwerdeführer ist nach wie vor in der angestammten Tätigkeit als ... zu 50 % arbeits- und leistungsfähig (vgl. AB 78).

In erwerblicher Hinsicht ging die Beschwerdegegnerin in dem der leistungszusprechenden Verfügung vom 13. Dezember 2012 (AB 43) zugrunde liegenden Vorbescheid vom 12. Oktober 2012 (AB 39) – gestützt auf die Lohnangaben der Arbeitgeberin (AB 21/2 Ziff. 2.10) – bei einem im Jahr 2011 erzielten Einkommen von Fr. 76'128.-- (Fr. 5'856.-- x 13) und unter Berücksichtigung der Nominallohnindexierung per April 2012 von einem Invalideneinkommen von Fr. 38'521.-- aus, entsprechend der Hälfte des ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielbaren Einkommens in der angestammten Tätigkeit. Dabei berücksichtigte sie offenkundig einzig den

„festen“ Lohnanteil, während anderweitige Sitzungs- und Tagungsgelder unberücksichtigt blieben. Dies wird namentlich dadurch gestützt, als gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) für die Jahre 2013 bis 2015 (vgl. AB 71/3) jeweils ein über Fr. 3'500.-- höherer AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen abgerechnet wurde, als von der Arbeitgeberin in der zusammenstellenden Lohnbescheinigung vom 14. Januar 2019 (AB 65/4) für die betreffenden Jahre ausgewiesen wurde. Dies bestätigte die Arbeitgeberin auch mit E-Mail vom 8. April 2019 (vgl. AB 80/1) ausdrücklich. Unbesehen der Frage, ob angesichts der unrichtigen Vergleichseinkommen anlässlich der ursprünglichen Rentenzusprache ein Wiedererwägungsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG vorliegt, ergibt sich gestützt auf den IK-Auszug für das Jahr 2016 sowie die Folgejahre ein sprunghafter Anstieg des AHV-pflichtigen Einkommens (vgl. AB 71/1), während die Festlohnanteile im gleichen Zeitraum – mit Ausnahme der im Jahr 2019 erfolgten Anpassung der Lohneinreihung des Beschwerdeführers (vgl. dazu AB 77/3 Ziff. 5) – in einem markant geringeren Umfang anstiegen (vgl. AB 65/4). Namentlich für das Jahr 2016 ist der Lohnanstieg auf eine in diesem Jahr erfolgte Projektmitarbeit zurückzuführen (vgl. AB 80/1) und im Jahr 2018 wurde ein zusätzliches Einkommen für ein ... bei der ... Gesellschaft D. \_\_\_\_\_ AG erzielt (AB 71/3, vgl. dazu AB 76/2). Schliesslich ist im Jahr 2017 die Differenz zwischen dem von der Arbeitgeberin ausgewiesenen Festlohnanteil (AB 65/4) und dem tatsächlichen AHV-pflichtigen Lohn (AB 73/1) ebenfalls deutlich höher als in den Beitragsjahren 2013 bis 2015.

**4.1.3** Gemäss Art. 31 Abs. 1 IVG wird eine Rente grundsätzlich nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung der rentenberechtigten Person jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt. Im Bereich der Invalidenversicherung mit ihren abgestuften Rentenansprüchen kann indessen auch im Falle einer lediglich geringfügigen und damit an sich nicht erheblichen Änderung eine Rentenrevision erfolgen, wenn der im Rahmen eines Einkommensvergleichs einzubeziehende Mehrbetrag sich unter Berücksichtigung der Rundungsregeln (vgl. dazu BGE 130 V 121 E. 3.3) erheblich auswirkt, indem er zu einer Über- oder Unterschreitung der massgeblichen Grenzwerte führt (vgl. BGE 133 V 545 E. 6.2; MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozi-

alversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Art. 30 - 31, N. 15 und 17). Mit Blick auf den vorliegenden Lohnanstieg von rund Fr. 6'000.-- im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr (vgl. AB 71/1) und in Anbetracht des Umstandes, dass ausgehend vom vormaligen Einkommensvergleich der Beschwerdegegnerin bereits eine Einkommenszunahme von rund Fr. 500.-- beim Invalideneinkommen zu einer Unterschreitung des massgeblichen Grenzwertes führt (vgl. AB 39/3) und auch der Beschwerdeführer für das Jahr 2016 einen IV-Grad von 49.4 % errechnet (vgl. Beschwerde, S. 6), bestand somit ohne weiteres ein erwerblicher Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG.

**4.1.4** Der Rentenanspruch kann demnach umfassend und frei geprüft werden (vgl. E. 3.3.3 hiervoor). Dabei sind nachfolgend die massgebenden Vergleichseinkommen für den vorliegend streitigen Beurteilungszeitraum zwischen 1. Januar 2016 und 31. Januar 2019 zu bestimmen.

## **5.**

**5.1** Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 64 E. 4.4.2).

Der Invaliditätsgrad ist auf ganze Prozentzahlen auf- oder abzurunden. Das Auf- oder Abrunden hat nach den anerkannten Regeln der Mathematik zu erfolgen. Demnach ist bei einem Ergebnis bis x,49 % auf x % abzurunden und bei Werten ab x,50 % auf x+1 % aufzurunden. Diese Rundungsregeln gelten in allen Sozialversicherungszweigen mit Einkommensvergleichen (BGE 130 V 121 E. 3.2 und 3.3 S. 123; SVR 2019 IV Nr. 61 S. 198 E. 7.1).

## 5.2

**5.2.1** Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110, 134 V 322 E. 4.1 S. 325; SVR 2017 IV Nr. 52 S. 157 E. 5.1).

**5.2.2** Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 (AB 65/4) bescheinigte die Arbeitgeberin auf der Basis eines Beschäftigungsgrades von 50 % und inklusive 13. Monatslohn hinsichtlich der Besoldung folgende Lohnentwicklung:

Ab 1. Januar 2016	Fr. 42'406.00 (ausmachend bei 100 %: Fr. 84'812.00)
Ab 1. Januar 2017	Fr. 42'691.35 (ausmachend bei 100 %: Fr. 85'382.70)
Ab 1. Januar 2018	Fr. 42'986.45 (ausmachend bei 100 %: Fr. 85'972.90)
Ab 1. Januar 2019	Fr. 47'916.70 (ausmachend bei 100 %: Fr. 95'833.40)

Mit E-Mail vom 8. April 2019 (AB 80/1) teilte die Arbeitgeberin mit, im Rahmen der Bescheinigung (vom 14. Januar 2019 [AB 65/4]) sei lediglich das ordentliche Jahreseinkommen bescheinigt worden. Darin nicht enthalten gewesen seien die Sitzungsgelder und die Leistungen für ein einmaliges Projekt im Stundenlohn. Das Projekt sei im Jahr 2016 gestartet und abgeschlossen worden. Die Sitzungsgelder fielen alljährlich an. Die Sitzungen gehörten nicht zur Arbeitszeit und würden separat mit Sitzungsgeld entschädigt. Letzteres sei jedoch auch AHV-pflichtig und würden korrekt abgerechnet. Die Sitzungsgelder seien jedes Jahr unterschiedlich hoch, je nach Anzahl der Sitzungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a und c des Entschädigungs- und Spesenreglements der C. \_\_\_\_\_ vom 3. Juni 2013 (AB 94/10-13) haben ... für Sitzungen ausserhalb der regulären Arbeitszeit Anspruch auf eine Entschädigung bzw. ein Sitzungsgeld von Fr. 40.-- pro Stunde, maximal jedoch Fr. 100.-- pro Sitzung.

Ausweislich des IK-Auszugs bezog der Beschwerdeführer – nebst dem Haupterwerbseinkommen als ... – im Jahr 2018 von der D. \_\_\_\_\_ AG

eine Entschädigung von Fr. 2'640.-- (AB 71/2); dies für Leistungen im Jahr 2017 (vgl. dazu AB 86/5 per analogiam und AB 99/1). Auf entsprechende Nachfrage der Beschwerdegegnerin (vgl. AB 74) erklärte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. März 2019 (AB 76/2), dass dieses Einkommen aus einem ... bei der D.\_\_\_\_\_ AG stamme, welche nach der Ausgliederung aus der C.\_\_\_\_\_ weiterhin zu 100 % durch die C.\_\_\_\_\_ kontrolliert werde. Für entsprechende Leistungen im Jahr 2018 richtete die D.\_\_\_\_\_ AG mit Lohnabrechnung vom 12. Februar 2019 (AB 86/5) eine Entschädigung von Fr. 3'984.-- aus.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 (AB 94/1-3) hielt der Beschwerdeführer fest, im Rahmen der aktuellen Anstellung als ... in einem 50 %-Pensum sei er insbesondere an Sitzungen, im ... und im ... sowie in verschiedenen Einzelsitzungen beschäftigt. Im Rahmen einer – im hypothetischen Gesundheitsfall ausgeübten – Vollzeitstelle würden verschiedene zusätzliche Sitzungen anfallen (...), entsprechend einem totalen zusätzlichen jährlichen Sitzungsgeld von rund Fr. 7'650.-- (vgl. AB 94/2).

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 (Beschwerdebeilage [BB] 8) hielt die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers fest, dieser müsste ohne gesundheitliche Einschränkungen in einer Vollzeitbeschäftigung in zahlreichen zusätzlichen Gremien von Amtes wegen Einsitz nehmen. Dann hätte sich das Erwerbseinkommen, einschliesslich der bereits bezogenen und der zusätzlichen Sitzungsgelder und des Mandates bei der D.\_\_\_\_\_ AG wie folgt zusammengesetzt:

2016	Bruttojahreslohn	Fr.	84'812.--
	Sitzungsgelder effektiv	Fr.	5'080.--
	Sitzungsgelder zusätzlich	Fr.	7'650.--
	<u>Überzeitentschädigung</u>	Fr.	3'793.70
	Total	Fr.	101'335.70
2017	Bruttojahreslohn	Fr.	85'383.--
	Sitzungsgelder effektiv	Fr.	3'980.--
	Sitzungsgelder zusätzlich	Fr.	7'650.--
	<u>Überzeitentschädigung</u>	Fr.	1'415.75
	Total	Fr.	98'428.75
2018	Bruttojahreslohn	Fr.	85'973.--
	Sitzungsgelder effektiv	Fr.	4'152.50
	Sitzungsgelder zusätzlich	Fr.	7'650.--
	<u>D._____ AG</u>	Fr.	2'640.--

	Total	Fr.	100'415.50
2019	Bruttogehalt	Fr.	95'833.00
	Sitzungsgelder effektiv	Fr.	3'120.--
	Sitzungsgelder zusätzlich	Fr.	7'650.--
	<u>D. AG</u>	Fr.	<u>3'984.--</u>
	Total	Fr.	110'587.--

**5.2.3** Gestützt auf die nachvollziehbaren detaillierten Angaben des Beschwerdeführers im Schreiben vom 10. Juli 2019 (AB 94/1-3), die damit korrelierenden verschiedenen Termin- und Einsatzpläne der C.\_\_\_\_\_ bzw. der weiteren Gremien und Organisationen (vgl. dazu AB 94/4-8) und die entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin vom 27. Dezember 2019 (AB 8) ist erstellt, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall zufolge seiner Anstellung als ... der C.\_\_\_\_\_ – nebst den nach Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin absolvierten Sitzungen in Gremien und Ausschüssen der C.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu AB 94/1) – zusätzlich in einer Vielzahl weiterer Gremien von Amtes wegen hätte Einsitz nehmen müssen. Das dabei erzielbare durchschnittliche jährliche Sitzungsgeld in der Höhe von Fr. 7'650.--, welches von der Arbeitgeberin explizit bestätigt wurde (vgl. BB 8), ist sodann mit Blick auf das kommunale Spesen- und Entschädigungsreglement (vgl. dazu AB 94/10-13) in betraglicher Hinsicht nachvollziehbar, was von der Beschwerdegegnerin denn auch nicht in Abrede gestellt wird. Soweit die Beschwerdegegnerin demgegenüber in der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) zwischen 2016 und 2019 die *zusätzlichen* Sitzungsgelder von jährlich Fr. 7'650.-- lediglich *anstelle* der effektiv bezogenen Sitzungsgelder zwischen rund Fr. 3'000.-- und Fr. 5'000.-- berücksichtigte, ist dies aktenwidrig und entsprechend anzupassen. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung (Beschwerdeantwort, S. 3 Ziff. 8) ist hierin keine unzulässige doppelte Berücksichtigung derselben Sitzungsgelder zu erblicken, denn den von der C.\_\_\_\_\_ bestätigten im hypothetischen Gesundheitsfall zusätzlichen jährlichen Sitzungsgelder von durchschnittlich Fr. 7'650.-- stehen entsprechende andere und weitergehende Mandate und Einsitznahmen in Gremien und Ausschüsse der C.\_\_\_\_\_ gegenüber, als die bisher vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Aufgaben.

**5.2.4** Die weiteren Bestandteile des Valideneinkommens, das heisst das Bruttoeinkommen (vgl. dazu AB 65/4), die effektiv bezogenen Sitzungsgelder bzw. anderweitigen Entschädigungen (vgl. dazu AB 80, 82/3-6 und BB 8) sowie das Mandat bei der D.\_\_\_\_\_ AG von 2017 bis September 2019 (vgl. AB 98/2-4; siehe ferner AB 71/2, 86, 99), sind – wie von der Arbeitgeberin des Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 (BB 8) in Übereinstimmung mit den jeweiligen Lohnabrechnungen ausgewiesen – zwischen den Parteien sowohl hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit wie auch in ihrer betraglichen Höhe zu Recht unbestritten. Das Valideneinkommen beträgt demzufolge, namentlich unter Berücksichtigung der effektiven und der zusätzlichen Sitzungsgelder, für die vorliegend massgebenden Berechnungszeitpunkte (vgl. dazu E. 1.2 hiervor) pro Januar 2016 Fr. 101'335.70, pro Januar 2017 Fr. 98'428.75, pro 2018 Fr. 100'415.50 und pro 2019 Fr. 110'587.-- (vgl. auch BB 8).

### **5.3**

**5.3.1** Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296). Übt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296; SVR 2019 IV Nr. 28 S. 88 E. 5.1.3).

**5.3.2** Nach Eintritt der Invalidität war bzw. ist der Beschwerdeführer weiterhin als ... der C.\_\_\_\_\_ beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis erfüllt die voranstehenden (E. 5.3.1) Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis. Ebenso schöpft der Beschwerdeführer bei dieser Tätigkeit die ihm medizinisch-theoretisch verbleibende Restarbeitsfähigkeit optimal aus (vgl. etwa AB 78/3 Ziff. 13). Der Lohn entspricht schliesslich der erbrachten Leistung (AB 77/3) und es ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Soziallohn (-anteil). Für das Invalideneinkommen in den Vergleichszeitpunkten (vgl.

E. 1.2 und hiervor) ist somit auf den tatsächlich erzielten Verdienst abzustellen. Dies und das massgebende Invalideneinkommen für die Jahre 2016 bis 2018 ist zwischen den Parteien daher zu Recht nicht strittig. Das Invalideneinkommen ist folglich pro 2016 auf Fr. 51'279.70, pro 2017 auf Fr. 48'087.75 und pro 2018 auf Fr. 49'779.50 festzulegen (AB 71/1; BB 8).

Für das Jahr 2019 beträgt der Bruttojahreslohn Fr. 47'917.-- (vgl. AB 65/4) und das mit Lohnabrechnung vom 12. Februar 2019 (AB 86/5) ausgewiesene Honorar der D. \_\_\_\_\_ AG Fr. 3'984.-- (siehe auch AB 86/2 Ziff. 2). Die effektiven Sitzungsgelder betragen Fr. 3'120.-- (BB 8); ein Abstellen auf Durchschnittswerte ist daher entgegen der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104/6) entbehrlich. Das Invalideneinkommen pro 2019 ist folglich auf Fr. 55'021.-- festzusetzen.

**5.4** Aus der Gegenüberstellung der massgebenden Vergleichseinkommen ergibt sich ein IV-Grad von 49 % pro 2016 (49.39 %; [Fr. 101'335.70 ./ Fr. 51'279.70] / Fr. 101'335.70 x 100), von 51 % pro 2017 (51.14 %; [Fr. 98'428.75 ./ Fr. 48'087.75] / Fr. 98'428.75 x 100), von 50 % pro 2018 (50.42 %; [Fr. 100'415.90 ./ Fr. 49'779.50] / Fr. 100'415.90 x 100) und von 50 % pro 2019 (50.24 %; [Fr. 110'587.-- ./ Fr. 55'021.--] / Fr. 110'587.-- x 100). Soweit der Beschwerdeführer die Berechnung des IV-Grades für das Jahr 2016 als zufällig kritisiert und die Annahme eines aufgerundeten IV-Grades von 50 % als sachgerecht erachtet (vgl. Beschwerde, S. 6), ist dem mit Blick auf die höchstrichterlichen Rundungsregeln (vgl. E. 5.1 hier vor) nicht zu folgen. Bei einem IV-Grad von unter 50 % hatte der Beschwerdeführer im Jahr 2016 gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (vgl. E. 3.2 hier vor) keinen Anspruch auf eine halbe, sondern lediglich auf eine Viertelsrente; diesbezüglich ist nachfolgend die rückwirkende Rentenherabsetzung sowie gegebenenfalls die Rechtmässigkeit der Rückerstattungsforderung zu prüfen. Hinsichtlich des Rentenanspruchs zwischen Januar 2017 und Ende Januar 2019 beträgt der IV-Grad dem Voranstehenden zufolge jeweils mindestens 50%, weshalb die ausgerichtete halbe IV-Rente rechtmässig bezogen wurde. Im betreffenden Umfang besteht für eine rückwirkende Rentenanpassung bzw. eine Rückerstattung daher von vorherein keine Grundlage; die Beschwerde ist in diesem Umfang begründet.

**5.5** Zu prüfen ist die Zulässigkeit der vorübergehenden rückwirkenden Rentenherabsetzung für das Jahr 2016.

**5.5.1** Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt gemäss Art. 88<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war.

Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden (Art. 31 Abs. 1 ATSG). Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (BGE 118 V 214 E. 2a S. 218; SVR 2012 IV Nr. 12 S. 62 E. 4.2.1).

**5.5.2** Vorliegend übernahm der Beschwerdeführer im Jahr 2016 einerseits zusätzliche Aufgaben im Rahmen einer Projektmitarbeit und andererseits fielen die Sitzungsgelder gemessen an den vorjährigen Bezügen deutlich höher aus (vgl. AB 94/1). Auch mit Blick auf den IK-Auszug war das Einkommen des Jahres 2016 deutlich höher, als für die vorangegangenen Jahre (AB 71/1). Der Beschwerdeführer hielt denn auch selber fest, dass das Jahr 2016 ein „Ausnahmejahr“ darstellte (AB 94/1). Ihm mussten folglich bei zumutbarer Aufmerksamkeit sowohl die (potentiell anspruchrelevante) Übernahme von zusätzlichen Aufgaben wie auch die erzielten Mehreinkünfte bekannt gewesen sein. Ebenso wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der ursprünglichen Rentenzusprache (vgl. 43/5) und abermals mit Mitteilung vom 17. März 2016 (AB 50/1) wiederholt auf seine umfassende Meldepflicht, welche insbesondere auch Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beinhaltet, explizit hingewiesen. Indem der Beschwerdeführer die unschwer erkennbare Veränderung seiner Einkommenssituation nicht meldete, verletzte er die ihm obliegende Meldepflicht.

Dabei ist es – entgegen der in der Beschwerde (S. 7 Ziff. 4) vertretenen Auffassung – nicht am Beschwerdeführer, zu entscheiden, welche Änderungen als wesentlich zu qualifizieren sind, sondern er hat im Rahmen der Mitwirkungs- und Meldepflicht ganz grundsätzlich zur Ermittlung des anspruchrelevanten Sachverhalts beizutragen und potentiell wesentliche Änderungen zu melden. Er ermöglicht durch seine Meldung an den Versicherungsträger erst die Prüfung allfälliger Veränderungen des Leistungsanspruchs. Der Versicherungsträger ist es aber, der zu beurteilen hat, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang einer versicherten Person Leistungen zustehen bzw. ob eine Veränderung allenfalls anspruchrelevant ist (vgl. Entscheid des BGer vom 16. April 2020, 9C\_526/2019, E. 5.2.2 mit Hinweisen). Die rückwirkende Herabsetzung des Rentenanspruchs für das Jahr 2016 ist vorliegend nicht zu beanstanden.

## **6.**

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der mit Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) geltend gemachte Rückerstattungsforderung in der Höhe von Fr. 19'659.--. Hinsichtlich des Rentenbezugs zwischen 1. Januar 2017 und 31. Januar 2019 lag – wie bereits erwähnt (vgl. E. 5.4 hiervor) – kein unrechtmässiger Leistungsbezug vor, weshalb die Rückerstattungsforderung in diesem Umfang von vornherein kein Bestand hat. Entsprechend beschränkt sich die Prüfung auf den Leistungsbezug im Jahr 2016.

**6.1** Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Wäre eine Leistung gestützt auf Art. 17 ATSG anzupassen, wird dies aber nicht vorgenommen, liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug vor, wenn der unterlassenen Anpassung die Leistung in einem zu hohen Betrag gewährt wird (UELI KIESER, Kommentar ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 25 N. 14). Unterbleibt die Anpassung infolge Verletzung der Melde-

pflicht (Art. 31 ATSG), ist der weitere Bezug der bisherigen Leistung von vornherein unrechtmässig (JOHANNA DORMANN, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, Art. 25 N. 28).

**6.2** Die Unrechtmässigkeit der im Jahr 2016 zuviel bezogenen Rentenleistungen ergibt sich aus der dem Beschwerdeführer vorwerfbaren Verletzung der Meldepflicht (vgl. E. 5.5.2 hiervor). Folglich ist die Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Leistungen rechtmässig. Die Rückforderung erfolgte zudem mit der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104) innerhalb der einjährigen Verwirkungsfrist (Art. 25 Abs. 2 ATSG) nach Einleitung des Revisionsverfahrens im Februar 2019 (vgl. AB 69), im Rahmen dessen die Beschwerdegegnerin erstmals Kenntnis von den zusätzlichen Beschäftigungen respektive den höheren Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers erlangte. Ebenso liegt die Rückforderung innerhalb der fünfjährigen absoluten Verjährungsfrist (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

In masslicher Hinsicht beträgt der Rückforderungsbetrag – gestützt auf die Anspruchsberechnung in der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 (AB 104/3) – Fr. 5'868.--, entsprechend der Differenz zwischen den im Jahr 2016 unrechtmässig bezogenen Leistungen von Fr. 11'736.-- (12 x Fr. 978.--) und dem ausgewiesenen Anspruch von Fr. 5'868.-- (12 x 489.--). Dieser Betrag ist nicht zu beanstanden und die Abrechnung des Leistungsanspruchs wird insoweit vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

## 7.

**7.1** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die im Jahr 2016 ausgerichtete halbe IV-Rente zu Recht rückwirkend auf eine Viertelsrente herabgesetzt und einen Betrag in der Höhe von Fr. 5'868.-- für zu Unrecht ausgerichtete Rentenleistungen zurückgefordert hat. Hinsichtlich der zwischen 1. Januar 2017 und 31. Januar 2019 ausgerichteten Rentenleistungen ist eine rückwirkende Rentenherabsetzung bzw. eine Rückforderung ausgeschlossen; die Beschwerde ist insoweit begründet und daher in diesem Umfang teilweise gutzuheissen.

**7.2** Mit dem Entscheid in der Sache ist gleichsam das Gesuch um auf-schiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos geworden.

## **8.**

**8.1** Gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Beschwerdeführer im Streitgegenstand überwiegend. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu drei Vierteln der Beschwerdegegnerin, ausmachend Fr. 600.--, und zu einem Viertel dem Beschwerdeführer, ausmachend Fr. 200.--, aufzuerlegen. Der auf den Beschwerdeführer entfallende Anteil von Fr. 200.-- ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu entnehmen und der verbleibende Differenzbetrag von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

## **8.2**

**8.2.1** Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei bei teilweisem Obsiegen mindestens Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (BGE 110 V 54 E. 3a S. 57; SVR 2003 EL Nr. 5 S. 14 E. 4.1). Ist das Quantitative einer Leistung streitig, rechtfertigt eine „Überklagung“ eine Reduktion der Parteientschädigung nur, wenn das Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat. Die Zusprechung einer vollen Parteientschädigung bei teilweisem Obsiegen

kommt nur in Frage, wenn die Beschwerde führende Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt (SVR 2016 IV Nr. 12 S. 38 E. 5; Entscheid des BGer vom 16. November 2010, 9C\_580/2010, E. 4.1).

**8.2.2** Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen überwiegend durchgedrungen, wobei das quantitative Obsiegen eine Reduktion der Rückerstattungsforderung um grob dreiviertel darstellt. Unter diesen Umständen ist die Parteientschädigung – entsprechend dem überwiegenden Obsiegen des Beschwerdeführers (vgl. E. 8.1 hiervor) – ermessensweise auf drei Viertel zu reduzieren.

**8.2.3** Mit der Kostennote vom 20. Juli 2020 (in den Gerichtsakten) machte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ einen Aufwand von Fr. 3'083.-- (inkl. Auslagen und MWSt.) geltend. Die Kostennote ist insgesamt angemessen und gibt zu keinen Beanstandungen Anlass, weshalb die auf drei Viertel reduzierte Parteientschädigung auf Fr. 2'313.-- (inkl. Auslagen und MWSt.) festzusetzen ist. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu ersetzen.

#### **Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. Soweit darauf einzutreten ist, wird die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 29. November 2019 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde insoweit aufgehoben, als darin der Rentenanspruch ab 1. Januar 2017 rückwirkend herabgesetzt und für den Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. Januar 2019 Rentenleistungen zurückgefordert werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zu Fr. 600.-- und dem Beschwerdeführer zu Fr. 200.-- zur Bezahlung auferlegt. Der auf den Beschwerdeführer entfallende Anteil wird dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- entnommen und der verbleibende Differenzbetrag von Fr. 600.-- dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer einen Teil der Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2'313.-- (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
  - Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ z.H. des Beschwerdeführers
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.